

# **BGer 1C\_17/2026 vom 19. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_17\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_17_2026)

FR: TF 1C\_17/2026 du 19 janvier 2026

IT: TF 1C\_17/2026 del 19 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2; BGE 145 IV 99 E. 1 mit Hinweisen). Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiter Ermessensspielraum zu (zum Ganzen: BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen). Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist ( BGE 145 IV 99 E. 1.5 mit Hinweisen). Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels. Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### **E. 1.2**

Zwar geht es vorliegend um die Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Es handelt sich jedoch um keinen besonders bedeutenden Fall. Die Beschwerdeführerin listet eine Reihe angeblicher Bundesrechtsverletzungen auf (Beschwerdeschrift S. 8 lit. a-h) und behauptet, es handle sich um fundamentale Grundsätze im Rechtshilfeverfahren. Ein besonders bedeutender Fall ist damit freilich noch nicht dargetan (vgl. Urteil 2C\_324/2013 vom 22. Mai 2013 E. 5; FLORENCE AUBRY GIRARDIN, in: Commentaire de la LTF, 3. Aufl. 2022, N. 43 zu Art. 42 BGG ). Dies ist auch nicht erkennbar, wie aus den folgenden Ausführungen hervorgeht. Die Beschwerdeführerin bringt vor, ihr seien das Rechtshilfeersuchen vom 12. Dezember 2017 und das Schreiben des BJ vom 4. Januar 2018 zu spät zugestellt worden. Sie legt jedoch nicht dar, weshalb sie überhaupt einen Anspruch auf Zustellung dieser Schriftstücke haben sollte, die aus einem Verfahren stammen, das eine andere Person betrifft. Das

Bundesstrafgericht hat sich zum Verhältnis dieser beiden separaten Verfahren und zu den Parteirechten der Beschwerdeführerin geäußert. Darauf kann verwiesen werden. Aus der Kritik der Beschwerdeführerin an der angeblich unzureichenden Begründung der Schlussverfügung geht nicht mit hinreichender Klarheit hervor, zu welchen Vorbringen sich die BA nicht geäußert haben soll. Auch ihre Kritik am Beizug der bereits im Rahmen des erwähnten schweizerischen Strafverfahrens erhobenen Kontenunterlagen und den pauschalen Hinweis auf Art. 63 f. IRSG (SR 351.1) begründet sie nicht genügend. Es ist nicht erkennbar, inwiefern dem Fall in dieser Hinsicht besondere Bedeutung zukommen sollte. Die Erwägungen im angefochtenen Entscheid zur Sachverhaltsfeststellung im Rechtshilfeersuchen stehen weiter ebenso im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 142 IV 250 E. 6.3 mit Hinweisen) wie diejenigen zur Verhältnismässigkeit (vgl. BGE 136 IV 82 E. 4; 128 II 407 E. 6.3.1; je mit Hinweisen). Auch Art. 11f IRSG steht der Gewährung von Rechtshilfe nicht entgegen, ist doch die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und der Ukraine durch völkerrechtliche Abkommen geregelt (vgl. Urteil 1C\_550/2019 vom 26. November 2019 E. 2.2 f. mit Hinweis). Soweit sich die Beschwerdeführerin auf Art. 2 IRSG beruft, ist ebenfalls auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen. Die Beschwerdeführerin legt im Übrigen nicht dar, inwiefern sie selbst konkret von einer Rechtsverletzung im Sinne dieser Bestimmung betroffen sein sollte. Schliesslich beruft sich die Beschwerdeführerin auf den unter anderem in Art. 66 IRSG verankerten Grundsatz "ne bis in idem". Das Bundesstrafgericht hat dazu dargelegt, die Beschwerdeführerin habe nicht die Stellung einer strafrechtlich Verfolgten im ersuchenden Staat, auch wenn das ukrainische Rechtshilfeersuchen keine förmliche Bezeichnung der beschuldigten Personen enthalte. Der angefochtene Entscheid verletzt auch in diesem Punkt kein Bundesrecht. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Anwendung des Grundsatzes "ne bis in idem" dem ersuchenden Staat zu überlassen, wenn die betroffenen Personen und der Sachverhalt nicht eindeutigerweise identisch sind (Urteil 1C\_348/2020 vom 24. Juni 2020 E. 1.2 mit Hinweisen). Dass dem Fall aus einem anderen Grund besondere Bedeutung zukommen sollte, ist nicht erkennbar. Für das Bundesgericht besteht kein Anlass, die Sache an die Hand zu nehmen.

## **E. 2**

Aus diesen Erwägungen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Damit wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Der Beschwerde kommt im vorliegenden Fall ohnehin schon von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu ( Art. 103 Abs. 2 lit. c BGG ). Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 1-3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.